

Statuten



Küssnacht

Postfach 1522
8700 Küssnacht

www.svp-kuesnacht.ch
info@svp-kuesnacht.ch

PC-Konto Nr. 80 – 15866-7

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Interessenten

Art. 5 Beitrag

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Organe

Art. 7 Organe

Art. 8 Generalversammlung

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10 Parteiversammlung

Art. 11 Vorstand

Art. 12 Erweiterter Vorstand

Art. 13 Wahl des Vorstandes

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Art. 15 Rechnungsrevisoren

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Haftung

Art. 17 Abstimmungen

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 18 Statuten

Art. 19 Auflösung

Art. 20 Schlussbestimmung

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Küsnacht (SVP Küsnacht) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- ² Die SVP Küsnacht ist Mitglied der SVP Bezirk Meilen und der SVP Kanton Zürich. Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied der Bezirks- und Kantonalpartei richten sich nach deren Statuten.
- ³ Die SVP Küsnacht hat ihren Sitz in Küsnacht am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die SVP Küsnacht setzt sich für einen Staat ein, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie tritt ein für den Schutz des Privateigentums und Erhaltung eines freien, unabhängigen und wehrhaften Vaterlandes.
- ² Die SVP Küsnacht setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Küsnacht ein.
- ³ Im Übrigen vertritt die SVP Küsnacht die im Parteiprogramm der SVP Kanton Zürich wie auch in eigenen Richtlinien oder Thesen festgehaltenen Grundsätze und Überzeugungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Die SVP Küsnacht besteht aus Einzel- und Ehepaarmitgliedern.
- ² Mitglied der SVP Küsnacht können Personen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ³ Mitglieder der SVP Küsnacht sind gleichzeitig Mitglieder der SVP Bezirk Meilen und der SVP Kanton Zürich.

Art. 4 Interessenten

- ¹ Personen, welche sich für die Mitgliedschaft interessieren, können für die Dauer von zwei Jahren als Interessenten aufgenommen werden.
- ² Interessenten können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Beitrag

- ¹ Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- ² Die Behördenmitglieder bezahlen jährlich den prozentual festgelegten Anteil der Entschädigung als Behördenmitglied.
- ³ Säumigen Zahlern wird mittels Mahnung ein Zuschlag von 10 Franken erhoben.
- ⁴ Bleibt die Zahlung während 2 Jahren aus, kann der Vorstand der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss aus der SVP Küsnacht beantragen.
- ⁵ Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezahlen keinen Mitgliederbeitrag an die Sektion Küsnacht.
- ⁶ Interessenten zahlen keinen Jahresbeitrag, können aber einen freiwilligen Beitrag entrichten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
- ² Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Er muss dem Vorstand der Ortspartei bis spätestens Ende November schriftlich eingereicht werden.
- ³ Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es haftet für den ausstehenden Jahresbeitrag.

III. Organe

Art. 7 Organe

Organe der SVP Küsnacht sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Parteiversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, einzuberufen. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Festlegung des Jahresbeitrags;
5. Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten;
6. Kenntnisnahme des Jahresprogramms;
7. Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
8. Diskussion und Genehmigung des Parteiprogramms;
9. Statutenrevision;
10. Ausschluss von Mitgliedern;
11. Auflösung der Partei.

² Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Einladung oder Email bekannt zu geben.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

² Spätestens 4 Monate vor ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden in Küsnacht ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung werden die Kandidaten nominiert und das Wahlbudget verabschiedet.

³ Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung durch schriftliche Einladung oder Email bekannt zu geben.

Art. 10 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

² Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung durch schriftliche Einladung oder Email bekannt zu geben.

- ³ Die Parteiversammlung dient der Behandlung von Wahlen, Abstimmungen oder anderen politischen Fragen. Es können Anträge, Stellungnahmen zu politischen Geschäften oder Parolenfassungen für Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen zur Diskussion und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 11 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP Küsnacht führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Buchhaltungsangelegenheiten führt der Kassier die Einzelunterschrift.
- ³ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf die angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Art 12 Erweiterter Vorstand

- ¹ Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen und Behördenvertreter für Besprechungen im erweiterten Kreise hinzuziehen. Dies betrifft insbesondere Parteimitglieder mit Spezialfunktionen, den Präsidenten der Wahlkommission oder den Verantwortlichen für einen Abstimmungskampf.
- ² Dem erweiterten Vorstand gehören ausserdem an:
1. die in Küsnacht wohnhaften Mitglieder der eidgenössischen Räte;
 2. die in Küsnacht wohnhaften Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats;
 3. die Vertreter der SVP Küsnacht im Gemeinderat.

Art. 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt;

1. in geraden Jahren: Präsident, Kassier und allfällige Beisitzer;
2. in ungeraden Jahren: Vizepräsident, Aktuar und allfällige Beisitzer.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Vertretung der Partei nach aussen und die Leitung der Parteigeschäfte;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen sowie der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund;

3. die Erstellung des Jahresprogramms;
4. die Vorbereitung und Leitung der Wahl- und Abstimmungskampagnen;
5. die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen;
6. die Formulierung von Anträgen an die Generalversammlung und Parteiversammlungen;
7. die Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit diese nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt;
8. die Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

² Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Dieses ist bei Bedarf zu überarbeiten und je nach personeller Besetzung entsprechend anzupassen.

Art 15 Rechnungsrevisoren

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Revisor zu wählen.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

³ Die Rechnungsrevisoren können beim Kassier jederzeit Einblick in die Kasse und die Buchhaltungsunterlagen verlangen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Haftung

Für Schulden der SVP Küsnacht haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen an der Generalversammlung und Parteiversammlung sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- ² Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 18 Statuten

- ¹ Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ² Die Anträge zur Statutenrevision sind im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 19 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder. Sie wird durch den Vorstand vollzogen.
- ² Im Fall der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen der SVP Bezirk Meilen zu, die den Betrag während 10 Jahren zu verwalten und einer allfälligen neu entstehenden Ortspartei mit gleichem Vereinszweck zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 20 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2023 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2011, die damit aufgehoben sind. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Küsnacht, den 16. Mai 2023

Der Präsident:



Nicolas Bandle

Der Aktuar:



Michael Schollenberger